

Richtlinien

über die Benutzung der Kinderhorte
der AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH
in der Jahnstraße 1 und Fasanenstraße 65 b
in der Gemeinde Unterhaching
vom 01.09.2017

Die AWO München gemeinnützige Betriebs-GmbH (AWO) vereinbart mit der Gemeinde Unterhaching folgende Richtlinien:

§ 1 Grundsätzliches

Die Horte verstehen sich als familienergänzende Bildungs- und Betreuungseinrichtungen. Sie leisten ihre Aufgaben im Rahmen des erzieherischen Gesamtauftrages gemäß Art. 10 BayKiBiG in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Horte werden schulpflichtige Kinder der Gemeinde Unterhaching bis zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Bei Platzmangel kann in Absprache mit der Gemeinde Unterhaching eine Kürzung oder Erweiterung der Jahrgangsstufen erfolgen.
- (2) Kinder mit besonderem Förder- und Betreuungsbedarf können dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Dabei sind die Bedürfnisse der übrigen Kinder zu berücksichtigen.
- (3) Die Aufnahme in den Horten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den Kindern mit erstem Wohnsitz in der Gemeinde Unterhaching nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

Stufe 1:

Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist

Stufe 2:

Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet oder die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung durch den Hort bedürfen

Stufe 3:

Kinder, deren Geschwister sich ebenfalls in der Einrichtung befinden;

